Vollziehungsverordnung

zum

Gesetz über die direkten Steuern.

(Vom 26. November 1951.)

Erster Teil:

Staatssteuern.

Erster Abschnitt:

Organisation der Steuerbehörden.

A. Die Steuerkommissionen.

§ 1. Der Regierungsrat bestimmt für jede politische Gemeinde nach deren Anhören die erforderliche Zahl der Steuerkommissionen.

§ 2. Die Amtsdauer bestimmt sich:

a) für den Präsidenten der Steuerkommission und dessen Stellvertreter nach den für Mitglieder von Bezirksbehörden geltenden Vorschriften,

b) für die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder und Ersatzmänner nach den für Mitglieder staatlicher Behörden geltenden Vorschriften,

c) für die von der Gemeinde gewählten Mitglieder und Ersatzmänner nach den für Mitglieder von Gemeindebehörden geltenden Vorschriften.

§ 3. Bestellt der Regierungsrat auf Antrag zweier Gemeinden eine gemeinsame Steuerkommission, so wählt jede Gemeinde je ein Mitglied und einen Ersatzmann.

Wird für drei oder mehr Gemeinden auf deren Antrag eine gemeinsame Steuerkommission bestellt, so bilden die Gemeinden zur Wahl ihrer Mitglieder und Ersatzmänner einen Wahlkreis. Die Mitglieder dürfen nicht in der gleichen Gemeinde wohnhaft sein; die Ersatzmänner dürfen ebenfalls nicht in der gleichen Gemeinde wohnhaft sein.

Die Ersatzmänner sind in erster Linie aus den Gemeinden zu wählen, in denen keine Mitglieder wohnen. Die Wahl erfolgt durch die Urne.

Die Gemeinderäte bezeichnen gemeinsam den Protokollführer.

§ 4. Die Steuerkommission kann verhandeln und beschließen, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein vom Regierungsrat gewähltes Mitglied oder Ersatzmann und ein von der politischen Gemeinde oder vom Wahlkreis gewähltes Mitglied oder Ersatzmann anwesend sind.

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefaßt werden.

B. Die Rekurskommissionen.

§ 5. Der Regierungsrat ordnet die Geschäftsverteilung der Rekurskommissionen.

§ 6. Jede Rekurskommission wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder einen oder zwei Vizepräsidenten.

§ 7. Die Rekurskommission kann verhandeln und beschließen, wenn außer dem Präsidenten oder Vizepräsidenten als Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend sind.

C. Die Oberrekurskommission.

§ 8. Die Oberrekurskommission wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder einen oder zwei Vizepräsidenten.

§ 9. Die Oberrekurskommission kann verhandeln und beschließen, wenn außer dem Präsidenten oder Vizepräsidenten als Vorsitzenden vier Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend sind.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 10. Der Vorsitzende versammelt die Behörde, so oft die Geschäfte dies erfordern.

Der Vorsitzende sorgt für die richtige Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte, insbesondere für die Auflage der Akten.

Mitglieder, die an den Sitzungen nicht teilnehmen können, haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 11. Zur Vorbereitung der Geschäfte kann der Vorsitzende Mitglieder oder Ersatzmänner als Referenten bestimmen.

§ 12. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Zweiter Abschnitt:

Ausstand und Ablehnung von Angehörigen von Steuerbehörden.

§ 13. Ein Angehöriger einer Steuerbehörde darf sein Amt nicht ausüben, wenn es sich handelt:

a) um eigene Angelegenheiten oder um solche des Ehegatten oder Verlobten oder solche von Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie sowie bis und mit dem zweiten Grad der Seitenlinie;

b) um Angelegenheiten von Personen, deren Vormund, Beistand oder Beirat er ist oder mit denen er durch Kindesannahme oder Pflegkindschaft verbunden ist;

c) um Angelegenheiten einer juristischen Person, deren Vorstand, Verwaltung oder Direktion er angehört;

d) um Angelegenheiten, bei denen er bereits in einer untern Instanz als Angehöriger einer Steuerbehörde, Sachverständiger oder Parteivertreter gehandelt hat.

§ 14. Ein Angehöriger einer Steuerbehörde kann von den Parteien abgelehnt werden oder selbst seinen Ausstand verlangen, wenn es sich um Angelegenheiten von Personen handelt, zu denen er im Verhältnis besonderer Freundschaft oder Feindschaft steht oder mit denen er durch ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis verbunden ist.

§ 15. Ist streitig, ob ein Ausstandsgrund vorliegt, oder macht eine Partei oder ein Angehöriger einer Steuerbehörde einen Ablehnungsgrund geltend, so entscheidet bei Einzelbeamten die vorgesetzte Behörde, bei Kollegialbehörden die Kollegialbehörde.

Dritter Abschnitt:

Verfahrensgrundsätze.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16. Offenkundige Irrtümer sind im Laufe des Verfahrens von den Steuerbehörden von Amtes wegen zu berichtigen.

§ 17. Fehlt einer Eingabe eine gültige Unterschrift oder ist sie von einer Drittperson ohne Vollmacht eingereicht worden, so ist dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben.

§ 18. Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben in der Steuererklärung eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz zu bezeichnen, die zum Empfang aller Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide in Steuersachen ermächtigt ist.

§ 19. Die Steuerbehörden sollen über ihre Amtshandlungen ein kurzes Protokoll erstellen.

Wesentliche Erklärungen des Steuerpflichtigen oder eines Dritten sind unterschriftlich zu bestätigen.

Die Eingaben und Kopien der ausgehenden Briefe, Verfügungen und Entscheide, sowie die Empfangsscheine sind in einem Aktenheft geordnet aufzubewahren.

§ 20. Bei Verfügungen treten die gesetzlich mit ihrer Nichtbeachtung verbundenen Rechtsnachteile, wie Einschätzung nach Ermessen, Abweisung des Rekurses nur ein,

a) wenn der Adressat zur Erfüllung der Aufforderung gemahnt worden ist,

b) wenn die Rechtsnachteile in der ersten Aufforderung und in der Mahnung ausdrücklich erwähnt worden sind.

B. Beweismittel und Beweiserhebung.

§ 21. Zeugen sind zur Wahrheit zu ermahnen und auf die Straffolgen des falschen Zeugnisses aufmerksam zu machen.

Zeugen werden unter sinngemäßer Anwendung von §§ 185—189, 191—193, 199—208 ZPO einvernommen.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, der Zeugeneinvernahme beizuwohnen.

§ 22. Sachverständige werden unter sinngemäßer Anwendung von §§ 213, 215, 217—224 ZPO beigezogen.

Die Bestimmungen über Ausstand und Ablehnung von Angehörigen von Steuerbehörden sind auf Sachverständige sinngemäß anwendbar.

§ 23. Die Referenten können Referentenaudienzen anordnen und Beweise erheben.

§ 24. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis der Beweiserhebung auszusprechen.

C. Abschluß des Verfahrens.

§ 25. Steuerkommission, Rekurskommission und Oberrekurskommission beraten und beschließen unter Ausschluß der Parteien; doch hat der Steuerkommissär in der Steuerkommission beratende Stimme.

§ 26. Die Rekurskommission und die Oberrekurskommission entscheiden auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages des Referenten.

D. Form und Zustellung der Verfügungen und Entscheide.

§ 27. Aufforderungen zur Einreichung einer Steuererklärung, Mahnungen, Mitteilungen über die Einschätzung gemäß Steuererklärung oder über im Laufe des Verfahrens anerkannte Einschätzungen, Steuerzettel und Zahlungsaufforderungen können durch Formular erfolgen und bedürfen keiner Unterschrift.

Andere Verfügungen sowie Entscheide werden vom handelnden Beamten oder Behördemitglied oder vom Sekretär oder Protokollführer der Behörde unterzeichnet.

Entscheide der Rekurskommissionen und der Oberrekurskommission werden durch den Vorsitzenden und den Sekretär unterzeichnet.

§ 28. Verfügungen und Entscheide, deren Nichtbeachtung mit Rechtsnachteilen verbunden ist oder von deren Zustellung an Fristen laufen, werden entweder gegen Empfangsschein oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt.

Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn sie an den Adressaten selbst oder an ein zu seiner Haushaltung gehörendes erwachsenes Familienmitglied oder an eine Person mit Postvollmacht erfolgt und von diesen Personen für den Adressaten entgegengenommen worden ist.

Bei Adreßänderungen des Steuerpflichtigen oder bevollmächtigten Vertreters während des Verfahrens sind Zustellungen an diese als erfolgt zu betrachten, wenn sie durch die Post an die zuletzt bekannte Adresse gemacht worden und nicht als unbestellbar zurückgekommen sind.

§ 29. Ist die Zustellung unmöglich, so kann sie durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt ersetzt werden.

Entscheide sind nur im Dispositiv öffentlich bekannt zu machen.

E. Fristen.

§ 30. Der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Tag der Zustellung einer Verfügung oder eines Entscheides wird bei der Berechnung der Fristen nicht mitgezählt.

Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Ruhetag, so endigt sie am nächstfolgenden Werktag.

Die Frist gilt als innegehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist an die Behörde gelangt oder der Post übergeben sein.

Trägt eine der Post übergebene Eingabe den Poststempel des auf den Ablauf der Frist folgenden Tages, so ist die Frist verwirkt, sofern der Einsender nicht nachweist, daß er die Eingabe vor 24 Uhr des vorhergehenden Tages der Post übergeben hat.

§ 31. Eingaben, die aus Versehen an eine unrichtige Amtsstelle gerichtet sind, gelten als in dem Zeitpunkt bei der richtigen Behörde eingegangen, in dem sie der unrichtigen Amtsstelle ausgehändigt oder für diese der Post übergeben wurden. Die Überweisung an die zuständige Behörde erfolgt von Amtes wegen.

§ 32. Wird im Gesetz oder in der Verordnung für die Geltendmachung eines Rechts eine bestimmte Frist angesetzt, so darf sie nicht erstreckt werden.

Hat ein Steuerpflichtiger die durch Gesetz oder Verordnung oder durch behördliche Anordnung gesetzte Frist für die Geltendmachung eines Rechtes versäumt, so ist Wiederherstellung zu gewähren, wenn er nachweist, daß er oder sein Vertreter ohne Verschulden entweder von der Fristansetzung nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten hat oder durch schwerwiegende Gründe an der Innehaltung der Frist verhindert worden ist. Als schwerwiegende Gründe gelten z. B. Krankheit, Todesfall in der Familie, Landesabwesenheit oder Militärdienst.

Das Wiederherstellungsgesuch ist spätestens innerhalb von zwanzig Tagen nach Kenntnisnahme von der Fristansetzung oder nach Wegfall des Hindernisses einzureichen. Innert der gleichen Frist ist die versäumte Handlung vorzunehmen.

Über die Wiederherstellung entscheidet die Behörde, die in der Sache selbst zuständig ist.

F. Verfahrenskosten.

§ 33. Die Verfahrenskosten bestehen in:

a) einer Staatsgebühr,
b) Ausfertigungs- und Stempelgebühren,
c) Portoauslagen, Telefon- und Expertengebühren sowie Barauslagen.

§ 34. Für die Bemessung der Staatsgebühr ist neben der Höhe des Streitwertes der Zeitaufwand und die Bedeutung des Falles zu berücksichtigen.

Als Streitwert gilt der Unterschied zwischen dem Staatssteuerbetrag nach dem angefochtenen Entscheid und demjenigen nach dem Antrag des Rekurrenten oder Beschwerdeführers.

Läßt sich der Streitwert nicht beziffern, so richtet sich die Staatsgebühr nach der Wichtigkeit des Begehrens und dem Umfang des Verfahrens.

§ 35. Die Staatsgebühr beträgt in der Regel bei Streitwerten

					bis	Fr.	200	Fr.	5	bis		20
von	mehr	als	Fr.	200	„	„	500	„	20	„		50
„	„	„	„	500	„	„	1 000	„	50	„		100
„	„	„	„	1 000	„	„	5 000	„	100	„		200
„	„	„	„	5 000	„	„	20 000	„	200	„	1	000
„	„	„	„	20 000				„	1 000	„	2	500

In Fällen, die besonders umfangreich oder weitläufig sind, kann der Höchstansatz bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bei Erledigung von Geschäften infolge Rückzuges, Gegenstandslosigkeit oder Unzuständigkeit ist eine bis auf einen Viertel der obigen Ansätze ermäßigte Gebühr anzusetzen.

§ 36. Die Bestimmungen der Gebührenordnung für die kantonalen Verwaltungsbehörden bleiben vorbehalten.

G. Meldepflichten.

§ 37. Sind Steuerbehörden bei der Einschätzung eines Steuerpflichtigen Tatsachen bekannt geworden, die für die

Einschätzung eines anderen Steuerpflichtigen von Bedeutung sein können, so erstatten sie eine Meldung an das kantonale Steueramt.

§ 38. Die Finanzdirektion ist befugt, allgemeine Weisungen über das Meldeverfahren der zur Auskunft und Anzeige verpflichteten Verwaltungsbehörden, Gerichte und Beamten zu erlassen.

§ 39. Die Steuerbehörden melden strafbare Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes feststellen, der Finanzdirektion.

Vierter Abschnitt:
Das Einschätzungsverfahren.

A. Die Anlage der Register und Akten.

§ 40. Das Gemeindesteueramt legt jährlich ein Staatssteuerregister an, das alle sicher oder mutmaßlich steuerpflichtigen Personen enthält.

Für das Staatssteuerregister ist der Bestand am 1. Januar des Steuerjahres maßgebend. Nach diesem Datum in die Steuerpflicht eintretende Personen werden nachgetragen.

§ 41. Das kantonale Steueramt legt das Taxationsregister an.

§ 42. Die Gemeindesteuerämter haben dem kantonalen Steueramt das von diesem zu bestimmende Informationsmaterial über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen zu liefern, sowie alle Tatsachen, die eine Änderung der Steuerpflicht bedingen, wie Wegzug aus der Gemeinde, Tod des Steuerpflichtigen, Auflösung und Liquidation einer juristischen Person, Aufgabe der steuerbaren Werte usw. sofort nach amtlicher Feststellung zu melden.

B. Das Steuererklärungsverfahren.

§ 43. Das Steuererklärungsverfahren wird durch öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung eingeleitet.

Der Wortlaut der Aufforderung wird durch das kantonale Steueramt festgesetzt.

Die Veröffentlichung erfolgt im kantonalen Amtsblatt durch das kantonale Steueramt, in den Organen der Gemeinden durch die Gemeindesteuerämter.

Haben mehrere Gemeinden das gleiche Publikationsorgan, so erfolgt die Veröffentlichung durch eine gemeinsame Anzeige.

§ 44. Die allgemeine Zustellung der Steuererklärungsformulare erfolgt bis spätestens Ende Januar.

Ein Steuererklärungsformular wird zugestellt:

a) in ordentlichen Haupteinschätzungsverfahren an alle steuerpflichtigen Personen (§ 53 lit. b StG);
b) an Personen, die neu in die Steuerpflicht eingetreten sind (§ 53 lit. a StG);
c) an Personen, die bei Beendigung der Steuerpflicht einer ordentlichen Haupteinschätzung (§ 53 lit. c StG) unterliegen;
d) an Personen, die einer außerordentlichen Haupteinschätzung (§ 54 Abs. 1 StG) unterliegen;
e) an Personen, die einer Zwischeneinschätzung (§ 59 Abs. 2 StG) unterliegen.

Wer kein Formular erhält, hat ein solches zu verlangen.

Bei Heirat, Trennung oder Scheidung macht das Gemeindesteueramt die Steuerpflichtigen auf die Berechtigung oder Verpflichtung zur Einreichung einer Steuererklärung für eine Zwischeneinschätzung (§ 59 Abs. 1 lit. b und d StG) aufmerksam.

§ 45. Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung sind vor Ablauf der Frist mit schriftlicher Begründung dem Gemeindesteueramt einzureichen.

Bei Verweigerung der Fristerstreckung steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Beschwerde an die Finanzdirektion gemäß § 70 StG zu.

§ 46. Wird einem Steuerpflichtigen der Entscheid über die in Abweichung von seiner Steuererklärung erfolgte Höherschätzung oder die Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen erst in einem Zeitpunkte mitgeteilt, in welchem ihm

die fristgerechte Abgabe einer Steuererklärung für ein Zwischenjahr nicht mehr möglich ist, so kann er innerhalb von zwanzig Tagen, von der Zustellung des Einschätzungsentscheides, des Entscheides der Rekurskommission oder der Oberrekurskommission an gerechnet, eine Steuererklärung nachbringen.

Dem Steuerpflichtigen ist mit dem Entscheid von dieser Möglichkeit Kenntnis zu geben.

§ 47. Die eingegangenen Steuererklärungen und Beilagen werden durch das Gemeindesteueramt auf ihre Vollständigkeit und formelle Richtigkeit geprüft.

§ 48. Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung nicht rechtzeitig eingereicht oder die vom Gemeindesteueramt zur Behebung formeller Mängel angesetzte Frist mißachtet haben, werden vom Gemeindesteueramt unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung gemahnt, die Verfahrenspflichten innerhalb einer letzten Frist von zehn Tagen vollständig und richtig zu erfüllen.

Die Mahnfrist ist nicht erstreckbar.

§ 49. Die Steuererklärungen und Beilagen werden vom Gemeindesteueramt dem kantonalen Steueramt zugestellt.

Beobachtungen über materiell unrichtige Steuererklärungen sind durch einen Vermerk oder in besonderen Berichten dem kantonalen Steueramt zu melden.

Ist die Steuererklärung trotz Mahnung nicht oder nicht mehr eingegangen, so reicht das Gemeindesteueramt dem kantonalen Steueramt einen summarischen Einschätzungsantrag ein.

§ 50. Die Finanzdirektion bestimmt, welche Einschätzungen das Gemeindesteueramt vorzubereiten hat.

§ 51. Das kantonale Steueramt bestimmt den Termin für die Ablieferung der Steuererklärungen und Einschätzungsanträge durch das Gemeindesteueramt.

C. Die Einschätzung durch den Steuerkommissär.

§ 52. Im Einschätzungsverfahren werden für natürliche Personen Reineinkommen und Reinvermögen, für juristische Personen Ertrag und Kapital festgestellt.

§ 53. Bei Abweichungen von der Steuererklärung errichtet der Steuerkommissär eine spezifizierte Aufstellung über Reineinkommen und Reinvermögen oder Ertrag und Kapital.

Er unterbreitet sie dem Steuerpflichtigen als Einschätzungsvorschlag oder eröffnet sie als Einschätzungsentscheid.

D. Das Einspracheverfahren.

§ 54. Bei der Prüfung der Einsprache stehen dem Steuerkommissär die gleichen Befugnisse zu wie bei der Vorbereitung der Einschätzung.

Lassen sich im Einspracheverfahren vor Steuerkommissär alle streitigen Punkte erledigen, so nimmt der Steuerkommissär eine entsprechende neue Einschätzung vor. In den übrigen Fällen stellt er der Steuerkommission Antrag.

§ 55. Dem Einsprecher wird von der Ansetzung der Verhandlung der Steuerkommission unter Bekanntgabe von § 90 Abs. 2 StG Kenntnis gegeben.

§ 56. Die Steuerkommission stellt Reineinkommen und Reinvermögen oder Ertrag und Kapital des Steuerpflichtigen nach den Ergebnissen ihrer eigenen Erhebungen fest.

Fünfter Abschnitt:

Das Verfahren vor der Rekurskommission.

§ 57. Dem Rekurrenten und den Rekursgegnern wird von der Ansetzung der Rekursverhandlung unter Bekanntgabe von § 93 Abs. 3 StG Kenntnis gegeben.

§ 58. Die Rekurskommission stellt Reineinkommen und Reinvermögen oder Ertrag und Kapital des Steuerpflichtigen nach den Ergebnissen ihrer eigenen Erhebungen fest.

Sechster Abschnitt:

Der Steuerbezug.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 59. Das Gemeindesteueramt setzt die für die Steuerberechnung maßgebenden steuerfreien Beträge fest.

§ 60. Das Gemeindesteueramt legt das Bezugsregister an und fertigt die Steuerzettel aus.

§ 61. Das kantonale Steueramt setzt die Formulare für Register und Steuerzettel fest.

Will ein Gemeindesteueramt eigene Formulare verwenden, so bedarf es hierfür der Genehmigung des kantonalen Steueramtes.

B. Fälligkeit.

§ 62. Die Staatssteuer wird in drei Raten bezogen, wovon die erste am 1. Juni, die zweite am 1. September und die dritte am 1. Dezember fällig ist.

Die Gemeinden können die Staatssteuer in zwei Raten beziehen, wovon die erste am 1. Juni, die zweite am 1. Dezember fällig ist.

Die Gemeinden können die Gemeindesteuern gleichzeitig mit der Staatssteuer beziehen und hiefür den gleichen Steuerzettel verwenden.

Für alle Raten besteht eine Zahlungsfrist von einem Monat.

§ 63. Nachforderungen und Rückerstattungen, die sich auf Grund der Einschätzung des Steuerkommissärs, des Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeentscheides ergeben, sind mit der Zustellung des abgeänderten Steuerzettels fällig, Nachforderungen frühestens aber am 1. Dezember des Steuerjahres.

Für fällige Nachforderungen und Rückerstattungen besteht eine Zahlungsfrist von einem Monat.

§ 64. Für Personen, die ihr Steuerdomizil im Kanton oder ihre im Kanton steuerbaren Werte aufgeben, sind die laufenden Steuern und die Steuern auf außerordentlichen Einkünften sofort fällig.

Das Gemeindesteueramt hat in solchen Fällen die Steuern sofort zu beziehen oder Sicherstellung anzuordnen.

§ 65. Nach- und Strafsteuern sind mit der Zustellung der Verfügung der Finanzdirektion fällig. Sie sind innert eines Monates an das Gemeindesteueramt zu bezahlen.

C. Skonto und Zinsen.

§ 66. Bezahlen Steuerpflichtige bis zum 30. Juni die ganze Steuer, so haben sie Anspruch auf einen Skonto. Die Höhe des Skontos wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Der Betrag des Skontos wird auf dem Steuerzettel vorgemerkt.

§ 67. Steuernachforderungen auf Grund von Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeentscheiden sind nach Ablauf eines Monates nach der Zustellung des auf Grund der Einschätzung des Steuerkommissärs ausgefertigten Steuerzettels, frühestens aber vom 31. Dezember des Steuerjahres an verzinslich.

Steuerrückerstattungen sind vom Tag der Steuerzahlung an verzinslich.

Der Zinssatz wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Der Regierungsrat bestimmt, inwieweit wegen Geringfügigkeit auf die Erhebung von Zinsen für Steuernachforderungen verzichtet wird.

§ 68. Für Steuern, einschließlich Nach- und Strafsteuern, die verspätet entrichtet werden, werden Verzugszinsen berechnet.

Der Zinsenlauf beginnt einen Monat nach Fälligkeit.

Der Zinssatz wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Der Regierungsrat bestimmt, inwieweit wegen Geringfügigkeit auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet wird.

D. Mahnung und Betreibung.

§ 69. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die säumigen Steuerpflichtigen durch das Gemeindesteueramt gemahnt, die Steuer innerhalb von zwanzig Tagen zu entrichten.

Das Gemeindesteueramt ist befugt, nach diesem Termin die rückständige Steuer durch Einzüger oder mittels der Post durch Einzugsauftrag erheben zu lassen und vom Steuerpflichtigen hierfür eine Gebühr zu verlangen.

§ 70. Spätestens im Mai nach Ablauf des Steuerjahres wird für rückständige Steuern, soweit rechtskräftige Einschätzungen vorliegen, Betreibung eingeleitet.

Von der Betreibung wird abgesehen, wenn sie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen offensichtlich ergebnislos verlaufen würde.

E. Abrechnung.

§ 71. Werden Staats- und Gemeindesteuern miteinander erhoben, so sind alle Zahlungen anteilmäßig auf Staat und Gemeinden zu verlegen.

§ 72. Die Finanzdirektion erläßt Vorschriften über die Abrechnung des Gemeindesteueramtes mit dem Staat und die Ablieferung der Steuerbeträge.

Bei verspäteter Ablieferung kann von der Gemeinde ein Verzugszins erhoben werden, dessen Höhe von der Finanzdirektion bestimmt wird.

§ 73. Mißachtet eine Gemeinde trotz Mahnung die Bezugsvorschriften, so kann die Finanzdirektion rückständige Arbeiten auf Kosten der Gemeinde durch das kantonale Steueramt ausführen lassen.

Siebenter Abschnitt:

Das Inventar.

§ 74. Das Gemeindesteueramt leitet die Todesfallmeldung des Zivilstandsamtes unverzüglich an die Inventarbehörde und das kantonale Steueramt.

§ 75. Nach Bekanntwerden des Todesfalles teilt die Inventarbehörde den Erben und dem Willensvollstrecker sofort mit, daß ohne ausdrückliche Bewilligung der Inventarbehörde keine Verfügung über das zu inventierende Vermögen getroffen werden darf.

Das Inventar ist frühestens am vierten, spätestens am achten Tage nach dem Bekanntwerden des Todesfalles aufzunehmen.

§ 76. Haben nach dem Tode eines Steuerpflichtigen die Vormundschaftsbehörde oder der Richter die Aufnahme eines Nachlaßinventars angeordnet, so kann die Inventarbehörde auf

die Aufnahme eines eigenen Inventars verzichten und in der Ausfertigung des Steuerinventars auf die Angaben im Nachlaßinventar und allfällige ergänzende eigene Feststellungen verweisen.

§ 77. Die Siegelung umfaßt den Verschluß von Wohnungen, Geschäftsräumen oder Behältnissen und die Verfügungssperre über das zu inventierende Vermögen oder einzelne Bestandteile desselben mit Einschluß der Sperre von Guthaben, Depots und gemieteten Fächern.

§ 78. Das kantonale Steueramt setzt die für die Todesfallmeldung und für die Inventaraufnahme erforderlichen Formulare fest.

§ 79. Das Inventar wird spätestens innert Monatsfrist nach der Inventaraufnahme ausgefertigt.

Das kantonale Steueramt kann ausnahmsweise die Frist zur Einreichung des Inventars erstrecken.

Mit dem Inventar sind dem kantonalen Steueramt alle zur richtigen Prüfung nötigen Belege einzureichen.

§ 80. Stellt eine Steuerbehörde fest, daß ein vormundschaftliches oder gerichtliches Inventar unvollständig ist, so macht sie der Vormundschaftsbehörde oder dem Richter Mitteilung.

Zweiter Teil:

Gemeindesteuern.

Erster Abschnitt:

Allgemeine Gemeindesteuern.

§ 81. Für die Erhebung der Gemeindesteuern sind die Vorschriften des ersten Teils dieser Verordnung sinngemäß anwendbar.

§ 82. Ergibt sich, daß das Zweieinhalbfache der einfachen Staatssteuer zur Herstellung des Gleichgewichtes der Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Gemeindegüter ohne Zivilgemeindegut nicht ausreicht, so werden durch den Ge-

meinderat in Verbindung mit den Vorsteherschaften der übrigen Gemeinden alle Voranschläge geprüft und die am wenigsten dringlichen Ausgaben entsprechend herabgesetzt.

Führen diese Beratungen nicht zum Ziele oder werden die Anträge der Gemeindebehörden von den Gemeindeversammlungen nicht genehmigt, so sind die Voranschläge und Gemeindebeschlüsse nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzausgleich der Direktion des Innern zum Entscheid einzureichen.

Müssen Steuern erhoben werden, bevor die Direktion des Innern entschieden hat, und können sich die Gemeinden über die vorläufige Herabsetzung des Steuerfußes nicht verständigen, so ist der Steuerfuß sämtlicher Gemeinden mit Ausnahme der Zivilgemeinde im gleichen Verhältnis so zu vermindern, daß ihr Gesamtbetrag das Zweieinhalbfache der einfachen Staatssteuer nicht übersteigt.

§ 83. Die Personalsteuer wird nicht erhoben:

a) von Ehefrauen, die in ungetrennter Ehe leben und nicht selbständig steuerpflichtig sind;

b) von erwerbsunfähigen Personen ohne Einkommen und Vermögen.

§ 84. Die Kirchensteuern sind auf dem Gemeindesteuerzettel unter Angabe der Konfession gesondert zu berechnen.

Zweiter Abschnitt:

Grundsteuern.

§ 85. Die Gemeinden stellen der Finanzdirektion sowie dem Notariat und Grundbuchamt von allen Gemeindebeschlüssen über Grundsteuern je eine Ausfertigung zu.

§ 86. Die Grundbuchämter haben den Gemeindesteuerämtern jede Handänderung, sowie jede Errichtung einer Dienstbarkeit oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, soweit sie gegen Entgelt von mehr als Fr. 1000.— erfolgt, anzuzeigen.

Die gleiche Auskunftspflicht besteht auf besonderes Verlangen auch hinsichtlich früher erfolgter Handänderungen und ihnen gleichgestellter Rechtsgeschäfte.

Die Anzeigen erfolgen nach einem vom kantonalen Steueramt festzusetzenden Formular und sind unentgeltlich.

§ 87. Die Notare haben die Parteien bei jeder Handänderung oder jedem ihr gleichgestellten Rechtsgeschäft ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Pfandrechtes für die Grundsteuern aufmerksam zu machen.

Die Tatsache, daß der Hinweis erfolgt ist, muß in der Urkunde festgehalten werden.

Der Erwerber ist berechtigt, vom Veräußerer für den mutmaßlichen Betrag der Grundstückgewinnsteuer Sicherstellung zu verlangen; die Notare sind verpflichtet, eine Sicherheitsleistung auf Verlangen entgegenzunehmen.

§ 88. Die Notare haben bei einer Handänderung oder einem ihr gleichgestellten Rechtsgeschäft dem Steuerpflichtigen ein Steuererklärungsformular für die Grundstückgewinnsteuer zu übergeben.

§ 89. Die Grundstückgewinnsteuer ist mit der Zustellung der Einschätzungsanzeige fällig.

§ 90. Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer wird durch die Gemeinde bestimmt.

§ 91. Bei Handänderungen, die im Grundbuch zur Eintragung gelangen, ist die Handänderungssteuer mit der Anmeldung zur Eintragung fällig.

Bei Handänderungen, die keine Eintragung im Grundbuch voraussetzen, ist die Handänderungssteuer mit der Zustellung der Einschätzungsanzeige fällig.

Dritter Teil:
Strafbestimmungen.

§ 92. Besteht nach den Feststellungen einer Steuerbehörde der begründete Verdacht, daß ein Steuerbetrug begangen worden ist, so sind die Akten der zuständigen Strafuntersuchungsbehörde zu überweisen.

Bezieht sich die strafbare Handlung gleichzeitig auf Staats- und Gemeindesteuern, so erstattet das kantonale Steueramt die Strafanzeige und vertritt die Geschädigten im Strafverfahren.

Bezieht sich die strafbare Handlung nur auf Gemeindesteuern, so erstattet das Gemeindesteueramt die Strafanzeige und vertritt die Geschädigten im Strafverfahren.

§ 93. Behördemitglieder und Beamte, die der Auskunfts- und Anzeigepflicht gemäß § 81 StG zuwiderhandeln, werden durch die Behörde, deren Aufsicht sie unterstehen, gemäß Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Weinmonat 1866 bestraft oder der Strafuntersuchungsbehörde überwiesen.

Vierter Teil:

Schlußbestimmungen.

Erster Abschnitt:

Kostentragung durch Staat und Gemeinden.

§ 94. Soweit in einer Gemeinde nicht geeignete staatliche Räume zur Verfügung stehen, hat die Gemeinde den Steuerkommissären, Steuerkommissionen und Rekurskommissionen unentgeltlich die erforderlichen Räume und Einrichtungen bereitzustellen.

§ 95. Die Gemeinden erhalten für ihre Mitwirkung bei der Einschätzung und beim Bezug der Staatssteuer, für die Inventaraufnahme und als Beitrag an ihre Sachausgaben (Portoauslagen, Betreibungskosten, Formulare für den Steuerbezug) eine jährliche Entschädigung von Fr. 5.— für jede im Staatssteuerregister der Gemeinde eingetragene Person.

Außerdem übernimmt der Staat die Kosten der von den kantonalen Behörden veranlaßten Veröffentlichungen.

Der Regierungsrat richtet den Gemeinden nach deren Anhörung für besondere Sachausgaben und Arbeitsleistungen, wie Erstellen der Registerabschrift, Beschriftung mit Adressiermaschinen, angemessene Entschädigungen aus.

§ 96. Ermittelt das kantonale Steueramt auf Verlangen der Einschätzungsgemeinde die Ausscheidungsgrundlagen, so kann es dieser für die Selbstkosten Rechnung stellen.

§ 97. Für den Bezug der Handänderungssteuer hat die Gemeinde dem Grundbuchamt zuhanden der Staatskasse eine Bezugsgebühr von 3 % der erhobenen Steuer zu vergüten.

Zweiter Abschnitt:

Dienstanweisungen.

§ 98. Der Regierungsrat erläßt für die Verwaltungs- und Einschätzungsbehörden eine Dienstanleitung zum Steuergesetz.

Die Dienstanleitung ist zu veröffentlichen.

§ 99. Die Festsetzung einheitlicher Berufsabzüge für einzelne Berufsgruppen steht nach Anhörung der Berufsverbände der Finanzdirektion zu.

Die allgemeinen Verfügungen der Finanzdirektion über die Pauschalierung der Berufsabzüge sind zu veröffentlichen.

Von den Verfügungen der Finanzdirektion über besondere Pauschalisierungen ist den beteiligten Berufsverbänden und auf Verlangen den betroffenen Steuerpflichtigen Kenntnis zu geben.

Dritter Abschnitt:

Übergangsbestimmungen.

§ 100. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechtes hängigen Einschätzungs-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren, Steuerbefreiungs-, Nachsteuer- und Revisionsverfahren, Steuerbezugs- und Steuererlaßverfahren sowie Inventaraufnahmen werden verfahrensrechtlich nach den Bestimmungen des neuen Rechtes fortgeführt, jedoch materiell nach den Bestimmungen des bisherigen Rechtes erledigt.

§ 101. Für Gewinne auf Liegenschaften, die im Jahre 1951 erzielt worden und dem im Jahre 1951 steuerbaren Einkommen

oder Ertrag zuzurechnen sind, bei der Einschätzung 1951 jedoch noch nicht berücksichtigt wurden, wird eine Nachveranlagung durchgeführt.

§ 102. Die erste Haupteinschätzung der natürlichen Personen wird im Jahre 1952, die zweite im Jahre 1955 durchgeführt.

Die erste Haupteinschätzung der juristischen Personen wird 1952 durchgeführt.

§ 103. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 21. Dezember 1931 mit den seitherigen Änderungen außer Kraft.

§ 104. Die Verordnungen des Regierungsrates vom 4. Mai 1936 zum Abkommen mit dem Deutschen Reich und vom 28. Februar 1949 zum Abkommen mit Frankreich bleiben in Kraft.

Soweit in diesen Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen Rechtes verwiesen wird, gelten sinngemäß die Bestimmungen des neuen Rechtes.

§ 105. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat mit Wirkung ab 1. Januar 1952 in Kraft.

Zürich, den 26. November 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Streuli. Der Staatsschreiber: Dr. Isler.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die direkten Steuern wird genehmigt.

Zürich, den 26. November 1951.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: W. Böckli. Der Sekretär: E. Gugerli.